

Anlage 4

Ergänzende Geschäftsbedingungen

§ 1 Abrechnung

1. Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung

Die Entgelte werden je Ausspeisepunkt dem Transportkunden monatlich vorläufig und auf das Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes endgültig in Rechnung gestellt. Der Abrechnungszeitraum umfasst grundsätzlich das Kalenderjahr.

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder im Falle des unterjährigen Wechsels des Transportkunden mit dem Beginn der Netznutzung und endet in der Regel mit dem Kalenderjahr oder mit Abmeldung der Ausspeisepunkte.

Bei einer unterjährigen Abmeldung oder unterjährigem Wechsel des Transportkunden werden für die Berechnung des Arbeitsentgelts die Zonen linear tagesscharf angepasst. Für die Berechnung des Leistungsentgeltes wird die höchste erreichte Maximalleistung seit Beginn des Abrechnungszeitraumes angewandt. Dabei wird das Entgelt Leistungspreis entsprechend auf den Zeitpunkt der Unterjährigkeit linear tagesscharf angepasst. Eine Anpassung der Zonengrenzen erfolgt nicht.

2. Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten ohne registrierender Leistungsmessung

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685.

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber vorgegebene Abschläge. Diese erhebt der Netzbetreiber grundsätzlich monatlich.

§ 2 Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung

1. Der Transportkunde muss einen Auftrag zur Sperrung, zur Entsperrung oder Stornierung von Sperraufträgen elektronisch erteilen. Dazu ist der vom Netzbetreiber bereitgestellte Auftrag (Excel-Datei) mit den Angaben für den betreffenden Ausspeisepunkt zu füllen und an das im Auftrag angegebene E-Mailpostfach zu schicken. Ein Muster des Auftrags ist auf der Internetseite des Netzbetreibers <http://www.ssw-netz.de/> in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

2. Mit Übermittlung und Eingang der elektronischen Meldung im Postfach des Netzbetreibers beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an dem gemeldeten Ausspeisepunkt der vom Transportkunden belieferten Letztverbraucher innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

3. Der Transportkunde versichert für jede Entnahmestelle, für die er die Sperrung beauftragt,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen,
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen und
- dass er im Vorfeld des Auftrages zur Unterbrechung gegenüber dem betreffenden Anschlussnutzer unter Einhaltung der Formen und Fristen gemahnt und die Unterbrechung angedroht und angekündigt hat.

4. Gemäß § 11 Ziff. 6 stellt der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.
5. Der Transportkunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt der durch ihn beauftragten Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung eines Ausspeisepunktes entfallenden Kosten, wenn diese vom Transportkunde beauftragt wird, oder wenn die Gründe für die Sperrung eines Ausspeisepunktes entfallen sind (z. B. bei Abmeldung des gesperrten Letztverbrauchers von der Belieferung durch den Transportkunde oder bei Zustimmung einer Abmeldeanfrage durch den Transportkunden).
6. Die jeweils gültige Fassung des Preisblattes ist im Internet unter <http://www.ssw-netz.de/> veröffentlicht.
7. Sofern die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch technische Sperrung (andere Arten der Unterbrechung der Anschlussnutzung, die nicht am Zähler vorgenommen werden) erfolgt, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunde einen möglichen Unterbrechungstermin unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen sowie die Art der Unterbrechung der Anschlussnutzung und deren Kosten mit. Der Transportkunde erhält ein individuelles Kostenangebot. Auf Grundlage dieses Angebotes beauftragt der Transportkunde spätestens 3 Werktage nach Zugang des Angebotes die technische Sperrung, sofern diese durchgeführt werden soll.
8. Bei Erfolglosigkeit eines ersten Unterbrechungsversuches erfolgt ein weiterer Unterbrechungsversuch. Bei Erfordernis erteilt der Transportkunde einen erneuten Sperrauftrag unter Nutzung des Auftrags (s. Anlage).
9. Storniert der Transportkunde den Auftrag am Tag des abgestimmten Termins zur Unterbrechung, wird dem Transportkunden der Preis für einen Sperrversuch in Rechnung gestellt. Sofern bei Eingang der Stornierung die Anschlussnutzung bereits auf Grund des Auftrages des Transportkunden unterbrochen ist, werden dem Transportkunden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung berechnet.
10. Verfügt der Transportkunde im Rahmen eines Auftrages zur Unterbrechung über gerichtliche Titel zur Durchführung der Unterbrechung, leitet er diese dem Netzbetreiber mit dem Auftrag zur Unterbrechung zu und trägt Sorge dafür, dass die zur Vollstreckung zuständigen Amtspersonen zum abgestimmten Termin anwesend sind.
11. Ist eine Sperrung oder eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunde hierüber unverzüglich informieren und mit ihm weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
12. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.

Anlage: Muster Auftrag zur Unterbrechung, Wiederherstellung, Stornierung gemäß Lieferantenrahmenvertrag Gas